

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 616/69B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

Dr. Moritz K [REDACTED], B [REDACTED], D [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Soesner in der Sitzung vom 20. Januar 1970

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben. Im Berufungsurteil wird der Zusammenhang der festgestellten Gesundheitsschäden mit den behaupteten Verfolgungsvorgängen aufgrund tatrichterlicher Beweiswürdigung verneint. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nicht.

Der Einwand der Beschwerde betrifft eine Hilferwägung des Berufungsrichters, auf der seine Entscheidung nicht beruht. Es ist in der Tat unerheblich, ob der Kläger 1952 einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der geschilderten

41

- 3 -

Mißhandlung, der Schwerhörigkeit und der Neigung zu Depressionen angenommen oder nicht angenommen hat. Entscheidend ist, daß nach der Überzeugung des Berufungsrichters die Depressionen des Klägers eine Folge seiner Hörstörung sind, diese aber nicht auf der Verfolgung beruht.

Mai

von der Mühlen

